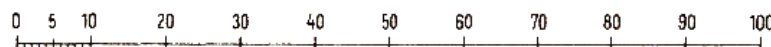


Bebauungsplan XX-78

für das Gelände
beiderseits des Titusweges
und des Moorweges
zwischen den Grundstücken
Hieronymusweg 1/5, Moorweg 108
und dem Tegeler Fließ
im Bezirk Reinickendorf

Ortsteile Tegel und Hermsdorf

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im reinen Wohngebiet 153 Bau NVO 1
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze III
- Baugrenze 573 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen:

Sonstige Festsetzungen:

- Garagen mit zulässiger Zahl der Ebenen
- Mit Geh- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Eintragungen als Vorschlag
- Stellplatz mit Zahl der Ebenen
- Kinderspielplatz
- Planunterlage
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschosßzahl IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Gewässer
- Geländehöhe, Straßenhöhe 34,5
- Ortsteilgrenze
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Wittenau, den 3. 4. 1968
Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt Stadtplanungsamt

Kopetzky

Amtsleiter

Schäfer

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 3. 7. 1968 erhalten und wurde
in der Zeit vom 22. 7. 1968 bis 21. 8. 1968 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 3. 9. 1968

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Hein

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

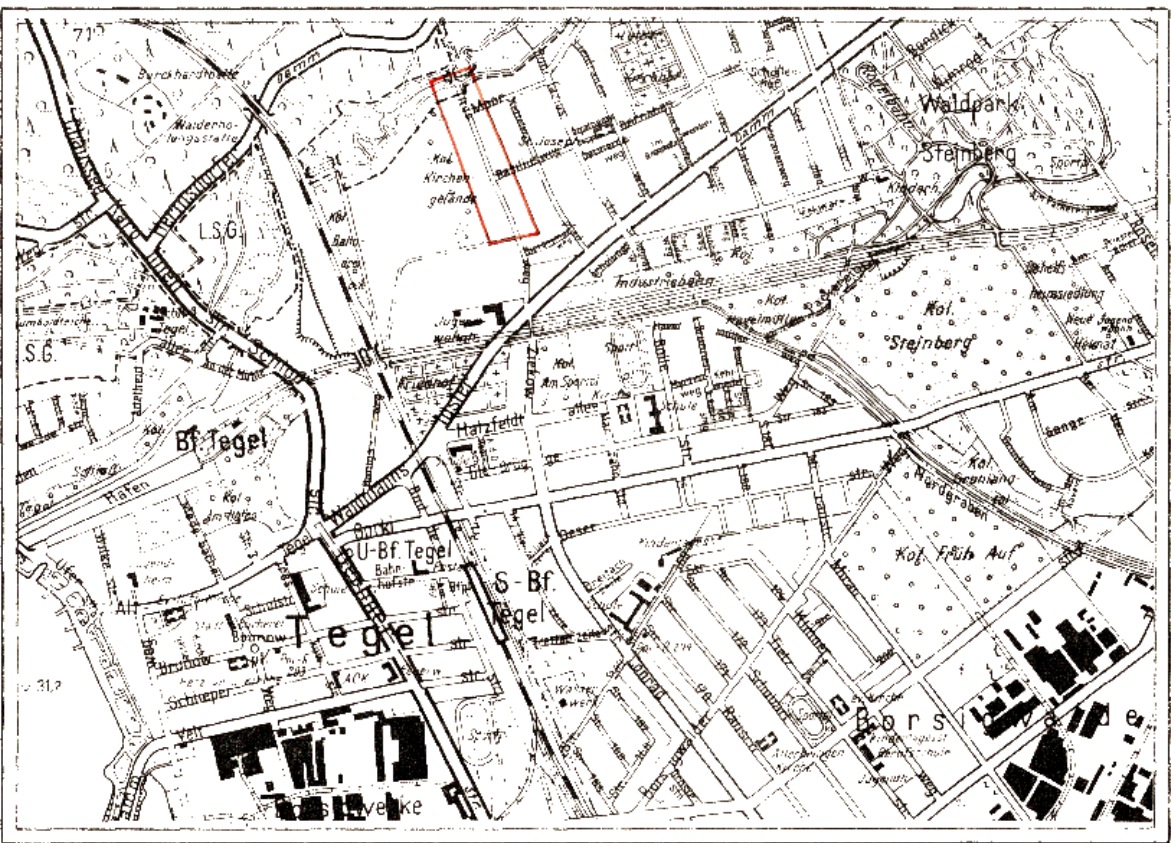
Berlin, den 1. 10. 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 13. 10. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 2065 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:20 000



Abzeichnung

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original der Bebauungspläne
bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 24. 11. 1969

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt



Planergänzungsbestimmungen.

- Im reinen Wohngebiet sind die nach § 3 Abs. 3 der Bau-nutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausnahmsweise zu-lässigen Anlagen allgemein zulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubare Fläche des Baugrundstücks ABCDEFGHJK IMNOFA ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unter-nemensträger zu belasten. Sie darf nur mit flachwurzeln-den Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigun-gen versehen werden.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Ein-richtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschrif-ten, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Koordinatenverzeichnis

- | | | |
|---|------------|-------------|
| 1 | *77 143,62 | + 20 435,76 |
| 2 | *77 174,08 | + 20 448,53 |
| 3 | *77 217,24 | + 20 458,58 |
| 4 | *77 264,00 | + 20 479,69 |

Zu diesem Bebauungsplan
gehört ein Eigenümmergeverzeichnis

XX-78